

## ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

### 1. ALLGEMEINES UND GELTUNGSBEREICH

- Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Wolf Essgenuss GmbH („WOLF“) und deren Geschäftspartnern, die an WOLF Waren liefern und Dienstleistungen erbringen („Lieferanten“). Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft.
- Diese AEB finden nur gegenüber Lieferanten, die Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind Anwendung.
- Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit den Lieferanten, ohne dass WOLF in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; die jeweils aktuelle Fassung der AEB ist unter <http://www.wolf-wurst.de> abrufbar.
- Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als WOLF ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn WOLF in Kenntnis der AGB des Lieferanten vorbehaltlos leistet.
- Klarstellend weist WOLF darauf hin, dass Individualvereinbarungen mit dem Lieferanten Vorrang vor diesen AEB haben. Zu deren Wirksamkeit bedarf es in gleicher Weise der Schriftform, wie dies für einseitige Rechtsgeschäfte des Lieferanten nach Vertragsschluss gegenüber WOLF gilt. Auch Mitteilungen per E-Mail oder Telefax wahren die Schriftform.

### 2. VERTRAGSSCHLUSS

- Eine Bestellung von WOLF gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Lieferungen, für die keine schriftlichen Bestellungen vorliegen, werden nicht anerkannt.
- Der Lieferant ist gehalten, die Bestellung von WOLF innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen schriftlich in Form einer Auftragsbestätigung zu bestätigen. Ist WOLF innerhalb von zwei Tagen nach Bestellung noch keine Auftragsbestätigung zugegangen, so ist WOLF bis zum Ablauf der Frist von fünf Arbeitstagen zum Widerruf berechtigt. Erteilt der Lieferant erst nach Ablauf der Frist von fünf Arbeitstagen eine Auftragsbestätigung, stellt dies ein neues Angebot des Lieferanten dar.
- Soweit der Lieferant Entwürfe, Berechnungen, Kalkulationen, Projektmodelle usw. erstellt, geschieht dies kostenlos und unverbindlich.

### 3. LIEFERZEIT

- Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, WOLF unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass Liefermenge und/oder Liefertermine nicht eingehalten werden können.
- Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von WOLF – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern im Folgenden nichts anderes geregelt ist. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Leistungen unter den Vorbehalt der Selbstbelieferung zu stellen.
- Darüber hinaus ist WOLF im Falle des Lieferverzuges berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendeter Woche des Verzugs zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5% des Lieferwertes. Dem Lieferanten steht der Gegenbeweis eines niedrigeren Schadens offen. Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung geltend gemacht werden. Die Vertragsstrafe wird auf die gegebenenfalls anfallenden Schadenersatzforderungen aufgrund eines nachweisbaren Schadens (Deckungskauf, Maschinenumrüstung, Standzeiten etc.) angerechnet.

### 4. LIEFERUNG UND GEFAHRENÜBERGANG

- Lieferungen und Leistungen erfolgen, wenn nicht zwischen WOLF und dem Lieferanten ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, DDP (Incoterms 2010) an den Geschäftssitz von WOLF in Schwandorf oder einen anderen von WOLF benannten Lieferort. Der Gefahrübergang erfolgt bei Übergabe der Ware am Lieferort. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von WOLF nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.
- Bestellung bzw. Aufträge sind geschlossen anzuliefern. Es sei denn, WOLF ist im Einzelfall mit Teillieferungen einverstanden. Es dürfen keine Vorablieferungen erfolgen, außer es ist ausdrücklich vereinbart. WOLF ist berechtigt, vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen auf Kosten und Risiko des Lieferanten zu retournieren oder in einem Speditionslager auf dessen Kosten einzulagern. Der entstandene personelle Aufwand wird dem Lieferanten in Rechnung gestellt.
- Alle Artikel sind auf dem Lieferschein und der Rechnung in derselben Reihenfolge aufzuführen. Jeder Sendung muss der dazugehörige Lieferschein ohne Preisangabe beigelegt sein. Es muss angegeben sein, aus wie vielen Versandeinheiten die gesamte Sendung besteht. Das Packstück mit dem Lieferschein muss deutlich gekennzeichnet sein.
- Die Bestell- und Artikelnummern von WOLF sind auf allen Lieferpapieren, Rechnungen oder sonstiger Korrespondenz anzugeben. Rechnungen werden nur bei Angabe der Bestell- und Artikelnummern bearbeitet.
- Berechtigte Produktrücksendungen erfolgen zu Lasten und auf Gefahr des Lieferanten, wobei die Gefahr mit Aufgabe des Rücksendegutes auf den Lieferanten übergeht.

### 5. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- Die im Angebot des Lieferanten oder in der Bestellung von WOLF angegebenen Preise sind Festpreise für die Lieferung der Waren DDP (Incoterms 2010) an das Werk von WOLF oder einen anderen von WOLF benannten Lieferort. Die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen wird.
- Der vereinbarte Preis schließt Verpackung, Transportkosten und Versicherung mit ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Bei Importware versteht der Preis sich inklusive Zölle, Steuern und evtl. Untersuchungskosten.
- WOLF bezahlt, sofern nichts Abweichendes in der Konditionsvereinbarung schriftlich vereinbart wurde, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Rechnungseingangsdatum mit 3% Skonto oder innerhalb von 45 Tagen nach Lieferung der Ware und Zugang der Rechnung netto.
- Rechnungen werden nur für bestellte Artikel reguliert. Die Regulierung der Rechnungen des Lieferanten stellt kein Anerkenntnis dar, dass die gelieferte Ware frei von Mängeln ist, dass sie die vertragsgemäße Beschaffenheit oder die zugesicherten Eigenschaften aufweist oder dass die Lieferung vollständig und rechtzeitig erfolgt ist.
- Für die Rechnungsregulierung maßgebend sind die tatsächlichen angelieferten und bei

der Warenannahme WOLF bestätigten Mengen.

- Zur Aufrechnung sowie zur Ausübung von Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten ist der Lieferant nur befugt, wenn die von ihm geltend gemachten Forderungen von WOLF anerkannt oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt sind.
- Erfüllung tritt auch dann ein, wenn die Zahlung durch einen Dritten und nicht durch WOLF erfolgt.

### 6. BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DEN LIEFERANTEN

- Der Lieferant von Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs versichert, dass er über eine EU-Zulassung verfügt und verpflichtet sich, diese WOLF unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- Der Kaufgegenstand erfüllt die Anforderungen an die Ursprungsbegründung nach den entsprechenden Präferenzabkommen oder der EU. Der Lieferant liefert unaufgefordert die entsprechenden Präferenznachweise mit, sofern das Verkäuferland entsprechende Präferenzabkommen mit der EU hat.
- Für jeden zu liefernden Artikel (außer Fleisch) hat der Lieferant die von WOLF zur Verfügung gestellte Spezifikation auszufüllen und vor der ersten Anlieferung zur Verfügung zu stellen. Eine Änderung der Spezifikation erfordert die Zustimmung von WOLF und muss WOLF mit ausreichend Vorlauf bekanntgegeben werden. Eine Änderung ohne die Zustimmung von WOLF stellt einen Vertragsbruch dar. Die Spezifikationen sind unaufgefordert nach Ablauf von zwei Jahren vom Lieferanten zu überprüfen und WOLF in aktualisierter Form zur Verfügung zu stellen.
- Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils gesetzlich geltenden und/oder in der Spezifikation vereinbarten Temperaturen zu jedem Zeitpunkt einzuhalten, insbesondere bei Verarbeitung, Lagerung und Transport. Die Eingangstemperatur für tiefgefrorenes Fleisch darf – 18 °C nicht überschreiten. Die Nachweise über die Einhaltung der Temperatur können WOLF binnen drei Stunden zur Verfügung gestellt werden.
- Der Lieferant verpflichtet sich, die gute Hygienepraxis einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch für das Fahrzeug, in dem die Waren transportiert werden sowie in Bezug auf die Kleidung des Fahrers. Bei Verlangen von WOLF muss der Lieferant nachweisen, dass die Mitarbeiter regelmäßig an Hygieneschulungen teilnehmen und über aktuelle Hygienezeugnisse verfügen.
- Der Lieferant verpflichtet sich, von jeder gelieferten Charge Rückstellmuster für je eine chemische und mikrobiologische Untersuchung zu bilden und diese ggf. tiefgefroren mindestens einen Monat über das MHD hinaus aufzubewahren. Auf die Rückstellmuster ist WOLF im Bedarfsfall zugriffsberechtigt. Werden entgegen dieser Vereinbarung keine Rückstellmuster bereitgehalten, ist WOLF berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe festzusetzen und geltend zu machen. Die Angemessenheit der Vertragsstrafe ist gerichtlicher Überprüfung zugänglich. Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung geltend gemacht werden. Die Vertragsstrafe wird auf die gegebenenfalls anfallenden Schadenersatzforderungen, aufgrund eines nachweisbaren Schadens (Deckungskauf, Maschinenumrüstung, Standzeiten, etc.) angerechnet.
- Soweit im Zusammenhang mit Herstellung, Verarbeitung oder Verpackung der zu liefernden Ware Stoffe verwendet werden, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) fallen, gilt folgendes: Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche von ihm gelieferten Produkte, also Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse im Sinne des Art. 3 Ziffer 1-3 der REACH-Verordnung (im Folgenden „Stoffe“) in Übereinstimmung mit allen geltenden chemikalienrechtlichen Vorschriften geliefert werden, insbesondere in Übereinstimmung mit der REACH-Verordnung und dem deutschen Chemikaliengesetz. Der Lieferant sichert dabei ausdrücklich zu, dass sämtliche bestehende Pflichten im Zusammenhang mit der Registrierung, Bewertung und Zulassung von Stoffen sowie der Risikominderung und Informationsübermittlung im Zusammenhang mit Stoffen erfüllt werden. Im Falle einer Verletzung dieser Pflichten stellt der Lieferant den Besteller von allen hieraus entstehenden Ansprüchen Dritter frei. Zum weiteren Inhalt der Freistellungspflicht wird auf Ziffer 12.3 dieser AEB verwiesen.
- Die Waren sind so herzustellen, dass nach den jeweils geltenden Vorschriften bezüglich gentechnisch veränderter Organismen keine Verpflichtung besteht, im Rahmen der Kennzeichnung der Waren auf die Verwendung gentechnisch veränderter Organismen hinzuweisen. Eine Auskunft über den GVO-Status ist entsprechend mit der Spezifikation abzugeben (betrifft nur RHB-Artikel).

### 7. LEERGUTBILANZ

Leergutrechnungen werden grundsätzlich nicht akzeptiert. Leergutsalden sind wöchentlich abzustimmen.

### 8. VERPACKUNGEN

- Es dürfen nur Netto-Gewichte fakturiert werden.
- Der Lieferant versichert, dass die Ware und ihre Aufmachung (z.B. Display, Verpackung) bei ihrer Herstellung, ihrem späteren Gebrauch und bei einer etwa erforderlichen Entsorgung die Umwelt so wenig belasten, wie nach dem Stand der allgemeinen Entwicklung möglich ist.
- Ware, die nicht zur Abgabe an den Endverbraucher bestimmt ist (SB-Ware), ist so zu verpacken, dass die Verkehrsbezeichnung, das Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. das Abpackdatum, das Nettogewicht der Einheit, die Zutatenliste, das Identitätskennzeichen und die vereinbarte Absenderangabe außen auf dem Karton und auf jedem Stück abgelesen werden können. Eine geänderte Vereinbarung in der Kennzeichnung kann über den Produktpass erfolgen. Das Verpackungsmaterial hat hygienisch einwandfrei zu sein und muss in seiner Zusammensetzung den geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- Der Lieferant verpflichtet sich, die Regularien der LMIV 1169/2011 einzuhalten. Es muss der Nachweis erbracht werden, dass sämtliche Primärverpackungsmaterialien nach geltendem Recht für den Kontakt mit Lebensmittel geeignet sind.
- Verwendete Mehrwegbehältnisse befinden sich im angemessenen Zustand.

### 9. QUALITÄTSSICHERUNG

- Der Lieferant verfügt über ein Qualitätssicherungssystem, das den gesetzlichen Anforderungen entspricht und fortlaufend weiterentwickelt wird. Der Lieferant hält eine vollständige und aussagekräftige Dokumentation vor, die die Durchführung seiner Qualitätssicherungsmaßnahmen übersichtlich und geordnet darstellt. Die Dokumentation kann im Bedarfsfall von WOLF angefordert werden, soweit sie den konkreten Beanstandungsfall betrifft. Der Lieferant informiert WOLF unverzüglich, wenn ihm Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Qualität oder an der Sicherheit der angelieferten Produkte begründen. Die Unterlagen können im Bedarfsfall angefordert und können WOLF binnen drei Stunden zur Verfügung gestellt werden.
- Der Lieferant verpflichtet sich, halbjährlich aktuelle Analyseergebnisse (chemische und bakteriologische Untersuchungen, Lagertests bis zum Ende des MHD) WOLF unaufgefordert zukommen zu lassen. Analysen und Nachweise nach Liste im Anhang (LI060801 Lieferantunterlagen).
- Darüber hinaus ist WOLF berechtigt, aus jeder Lieferung Warenproben zu entnehmen und diese durch Sachverständige auf ihre Ordnungsgemäßheit hin überprüfen zu lassen. Sollte diese Untersuchung ergeben, dass die gepörrte Ware von der vereinbarten Qua-

- lität abweicht, hat der Lieferant die Kosten dieser Untersuchung und der erforderlichen Nachuntersuchungen zu tragen.
- 9.4. Werden Produktproben wiederholt beanstandet, ist WOLF berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe festzusetzen und geltend zu machen. Die Angemessenheit der Vertragsstrafe ist gerichtlicher Überprüfung zugänglich. Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung geltend gemacht werden. Die Vertragsstrafe wird auf die gegebenenfalls anfallenden Schadensersatzforderungen, aufgrund eines nachweisbaren Schadens (Deckungskauf, Maschinenumrüstung, Standzeiten etc.) angerechnet.
- 9.5. Werden berechtigte Beanstandungen vom Lieferanten nicht korrigiert, ist WOLF im Wiederholungsfall zu einer fristlosen Kündigung der Geschäftsbeziehungen berechtigt.
- 9.6. Im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht sind Mitarbeiter von WOLF bzw. von WOLF benannte sachverständige Dritte berechtigt, jederzeit innerhalb der Geschäftszeit das Betriebsgelände und die Betriebseinrichtungen des Lieferanten zu betreten, um diese zu besichtigen, Qualitätssicherungsabläufe zu überprüfen und Proben aus der laufenden Produktion zu ziehen. WOLF wird, falls nicht zwingende Gründe dagegen sprechen, die Besichtigungstermine vorab mit dem Lieferanten abstimmen. Der Lieferant wird Mitarbeitern von WOLF bzw. von WOLF beauftragten sachverständigen Dritten jederzeit Einsicht in ihre Berichte/Aufzeichnungen über selbst oder durch Dritte durchgeführte Untersuchungen und betriebliche Kontrollmaßnahmen gewähren.
- 10. RÜCKVERFOLGBARKEIT**
- 10.1. Der Lieferant gewährleistet bezüglich der gelieferten Ware die lückenlose Rückverfolgbarkeit gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Der Lieferant verpflichtet sich, WOLF im Bedarfsfall nach Aufforderung bezüglich bestimmter Waren binnen drei Stunden alle nachgefragten Auskünfte/Informationen zu erteilen.
- 10.2. Gegenstand der Auskünfte/Informationen, die der Lieferant WOLF im Rahmen der Rückverfolgbarkeit mitzuteilen hat, sind insbesondere folgende Daten und Unterlagen
- wie das Los/die Charge definiert ist,
  - welchen Umfang das betroffene Los/die betroffene Charge hat,
  - wer aus dem Los/der Charge beliefert wurde,
  - wann die Lieferung an die einzelnen Abnehmer erfolgte,
  - welchen Umfang die Lieferung hatte.
- 11. GEWÄHRLEISTUNGSRECHTE**
- 11.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware die vereinbarte Beschaffenheit aufweist, welche insbesondere durch diese AEB, die einzelnen Bestellungen, die zwischen WOLF und den Lieferanten abgestimmten Produktspezifikationen, sowie die allgemein anerkannten Regeln, Richtwerten und Beurteilungskriterien der Lebensmittelherstellung, insbesondere die Leitsätze des deutschen Lebensmittelbuchs und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen ausgefüllt wird. Als Mangel gilt darüber hinaus auch die Tatsache, dass ein Produkt Gegenstand einer öffentlichen Produktwarnung wird, ohne dass es auf die Richtigkeit oder Rechtmäßigkeit dieser Warnung ankommt. Fehler sind auch veröffentlichte Testurteile, die die vertragsgegenständlichen Produkte mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewerten.
- 11.2. Die Rechte von WOLF bei mangelhafter Leistungserbringung durch den Lieferanten bemessen sich, vorbehaltlich der folgenden Absätze, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 11.3. Bei Fleischartikeln werden die Produktspezifikationen von WOLF vorgegeben. Die Inhalte der letztgenannten Produktspezifikation sind Geschäftsgeheimnisse von WOLF. Der Lieferant sichert zu, dass er diese streng vertraulich behandeln wird. Die Anfertigung von Kopien (auch auszugsweise) sowie die sonstige Weitergabe des Inhalts an Dritte ist untersagt. Von diesem Verbot der Weitergabe sind Mitarbeiter des Lieferanten ausgenommen, sofern die Herstellung der zu liefernden Ware dies erfordert. Der Lieferant verpflichtet seine Mitarbeiter zu unbedingten Einhaltung der Vertraulichkeit der Produktspezifikation und des Verbots der Weitergabe an Dritte.
- 11.4. Die Untersuchungspflicht von WOLF beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten. Treten hierbei Mängel auf, so gilt eine Rüge durch WOLF als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie dem Lieferanten innerhalb von drei Kalendertagen zugeht. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In diesen Fällen gilt die Rüge von WOLF als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Kalendertagen nach Entdeckung des Mangels beim Lieferanten eingeht.
- 11.5. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen WOLF geltend machen kann.
- 11.6. Wird WOLF von einem Dritten wegen eines dem Lieferanten zuzurechnenden Produktmangels in Anspruch genommen, so stellt der Lieferant WOLF von allen aus der Mangelhaftigkeit resultierenden Schäden frei. Zum weiteren Inhalt der Freistellungspflicht wird auf Ziffer 12.3 dieser AEB verwiesen.
- 11.7. Im Falle von Produktrücknahmen und Produktrückrufen leistet der Lieferant an WOLF zur Abgeltung des mit einem Rückruf verbundenen Aufwands sowie zur Kompensation des damit verbundenen Imageschadens eine angemessene Vertragsstrafe, die von WOLF festgesetzt wird und der gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden kann bei Nachweis durch WOLF geltend gemacht werden.
- 11.8. WOLF stehen die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Bevor WOLF einen durch Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 2, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird WOLF den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darstellung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von WOLF tatsächlich gewährte Mangelanspruch als dem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 12. RECHTE DRITTER**
- 12.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware frei von Rechten Dritter geliefert wird und durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Insbesondere gewährleistet der Lieferant, dass er über die gelieferte Ware uneingeschränkt verfügen kann.
- 12.2. Der Lieferant gewährleistet überdies, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter, insbesondere Vertriebsbedingungen, Schutzrechte, wie Patente, Warenzeichen, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrechte verletzt werden.
- 12.3. Der Lieferant verpflichtet sich, WOLF von allen aus einer behaupteten etwaigen Rechtsverletzung sich ergebenden Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die WOLF aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. WOLF ist zur gerichtlichen Klärung der behaupteten Rechtsverletzung

nur verpflichtet, wenn der Lieferant die dafür erwarteten Kosten im Voraus zur Verfügung stellt und insbesondere innerhalb angemessener Frist WOLF die erforderlichen Informationen übermittelt, die zur Durchführung einer gerichtlichen Auseinandersetzung erforderlich sind.

**13. PRODUKTHAFTUNG, FREISTELLUNG, VERSICHERUNGSSCHUTZ**

- 13.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, WOLF insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 13.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840 und 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von WOLF durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird WOLF den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 13.3. Der Lieferant verpflichtet sich des Weiteren, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 2.500.000,00 pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Der Lieferant weist den Abschluss und die Aufrechterhaltung der vorgenannten Versicherung unaufgefordert gegenüber WOLF nach.

**14. EIGENTUMSVORBEHALT, BEISTELLUNGEN**

- 14.1. Die Übereignung der Ware auf WOLF hat unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des vereinbarten Lieferpreises zu erfolgen. Nimmt WOLF jedoch im Einzelfall ein durch die Lieferpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Lieferpreiszahlung für die gelieferte Ware. WOLF bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Lieferpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- 14.2. Von WOLF beigestellte Sachen verbleiben in dessen Eigentum. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Lieferanten werden für WOLF vorgenommen. Wird Vorbehaltsware von WOLF mit anderen, WOLF nicht gehörigen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt WOLF das Miteigentum an den neuen Sachen in dem Verhältnis des Wertes der Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 14.3. Wird die von WOLF beigestellte Sache mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt WOLF das Miteigentum an der neuen Sache entsprechend Ziffer 14.2.
- 14.4. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant WOLF anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum unentgeltlich für WOLF.

**15. GEHEIMHALTUNG**

- 15.1. WOLF und der Lieferant sind verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Rezepturen oder sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung offengelegt oder zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung der im Einzelnen zustande gekommenen Verträge und erlischt erst, wenn das erhaltene Know-how allgemein bekannt geworden ist.
- 15.2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Rezepturen oder sonstigen Unterlagen behalten sich WOLF und der Lieferant alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen ausschließlich für die Fertigung entsprechend der Bestellung verwendet werden. Sie sind geheim zu halten und nach Durchführung der im Einzelnen zustande gekommenen Verträge unaufgefordert zurückzugeben.

**16. SONSTIGE HAFTUNG VON WOLF**

- 16.1. Auf Schadenersatz haftet WOLF – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet WOLF vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, und
  - b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von WOLF jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 16.2. Die sich aus Abs. 1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden WOLF nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit WOLF einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Lieferanten nach dem Produkthaftungsgesetz.

**17. INFORMATIONSPFLICHTEN**

- 17.1. Der Lieferant informiert WOLF unaufgefordert über jede Änderung der rechtlichen Anforderungen, die für die gelieferten Produkte gelten, sowie über relevante Fortentwicklungen der einschlägigen technischen Standards. Dem Lieferanten obliegt also insoweit eine eigene Beobachtungs- und Informationspflicht.
- 17.2. Der Lieferant verpflichtet sich, WOLF unverzüglich in Kenntnis zu setzen, soweit bei der Herstellung der zu liefernden Waren Nanotechnologien und/oder bei der zu liefernden Ware Nanomaterialien, z.B. als Lebensmittelzusatzstoffe oder in Lebensmittelbedarfsgegenständen, eingesetzt werden.

**18. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 18.1. Erfüllungsort ist der Sitz von WOLF in 92421 Schwandorf.
- 18.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AEB ist 92421 Schwandorf, Deutschland. WOLF ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz/Wohnsitz zu verklagen.
- 18.3. Diese AEB unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Verweisungsnormen sowie das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf“ (CISG) finden keine Anwendung.
- 18.4. Sollte eine Bestimmung dieser AEB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. WOLF und der Lieferant sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.